

Bürokratieabbau bei Erneuerbaren Energien

Vorschläge des Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV)

Teil 6, Stand 31.08.2022

Anlagenregister: Grundzuständigkeiten		
Regelung	Problem	Lösungsweg
<p>„Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten - Marktstammdatenregisterverordnung" (MaStRV) nach §§ 111e und 111f des EnWG</p> <p>§§ 71 und 72 EEG 2023 Mitteilungs- und Veröffentlichungsverpflichtungen</p>	<p>Jede Stromerzeugungsanlage, die unmittelbar oder mittelbar an ein Stromnetz angeschlossen ist oder werden soll, muss innerhalb von einem Monat nach Inbetriebnahme im Marktstammdatenregister gemeldet werden. Das gleiche gilt für Speicher. Es gibt keine Bagatellregelungen – z.B. für Balkonanlagen. Zur Meldung verpflichtet sind die Betreiber:innen der Erzeugungsanlagen.</p> <p>Für viele Anlagenbetreiber: innen ist diese Anmeldung eine erhebliche Hürde, da energierechtliche Fachbegriffe und Zuordnungen in Teilen unverständlich bleiben. Neben Adress- und Kontaktdaten müssen auch verschiedene technische Merkmale zum Anlagentyp, zum Netzanschluss und zur Marktakteurs-Rolle eingetragen werden. Gerade Letzteres führt zu Fehlern und Unsicherheiten. Bei Anlagenbetreiber:innen (vor allem von kleinen Erzeugungsanlagen ab 300 W) kann keine IT-Routine oder technisches Grundverständnis vorausgesetzt werden.</p> <p>Erfolgt der Eintrag im Marktstammdatenregister nicht oder nur unvollständig, wird nach § 52 EEG pro Monat eine Pönale von 10 €/kWp fällig. (Vgl. unsere Vorschläge zu Pönalen)</p>	<p>Netzbetreiber werden für die Eintragungen im Marktstammdatenregister grundzuständig. Sie sind ab sofort nicht mehr nur für Datenkorrektur und Prüfung der Eintragungen verantwortlich. Da ihnen alle technischen Daten zur Anlage inklusive Informationen zum Netzanschluss, zur Spannungsebene und zum Standort vorliegen, können sie standardisierte IT-Routinen entwickeln und die Eintragungen im Marktstammdatenregister vornehmen.</p> <p>Anlagenbetreiber:innen erhalten die Möglichkeit, die Daten der eigenen Anlage im Marktstammdatenregister mit Hilfe der Anlagennummer zu kontrollieren. Das dient der Transparenz und Qualitätssicherung.</p> <p>Die ab 1. Januar 2025 verpflichtenden Standardisierungen beim Netzanschluss (§ 8 Abs. 7 EEG 2022) werden um die finalen IT-Eintragungspflichten im Marktstammdatenregister erweitert.</p> <p>§§ 71 und 72 EEG 2023 werden entsprechend neu formuliert.</p>